



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/312

Beschluss Nr.:	
Beschlussdatum:	

Gegenstand: Haushaltswirtschaftliche Sperre 2020 gemäß § 51 KV M-V

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss						
Stadtentwicklungsausschuss	28.05.20	3	3	3	-	
Betriebsausschuss	26.05.20	8	-	-	-	verwiesen
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	27.05.20	4	5	-	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	11.06.20	-	-	-	-	von der Tagesordnung genommen
Stadtvertretung	25.06.20					

Neubrandenburg, 20.05.20

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Das Benehmen mit der vom Oberbürgermeister verfügten haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V in Form der Weiterführung der Haushaltswirtschaft nach den Maßgaben der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV M-V wird hergestellt (Anlage 1).
2. Das Einvernehmen mit der vom Oberbürgermeister verfügten haushaltswirtschaftlichen Sperre über die investiven Auszahlungen in Höhe von 1.643.783,32 EUR wird hergestellt (Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre nach Maßgabe der vorläufigen Haushaltswirtschaft werden die höchstmöglichen Einsparungen gesichert. Damit kann den negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ein- und Auszahlungen entgegengewirkt werden.

Mit der Sperre über die investiven Auszahlungen wird der Wegfall geplanter investiver Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen kompensiert, sodass der Saldo der investiven Ein- und Auszahlungen nicht vom Plan 2020 abweicht. Die Sperre erfolgt auf den Buchungsstellen 6.2.3.01/0015.781310, 5.1.1.08/0401.781321 und 5.1.1.08/0405.781321.

Begründung:

1. Die Corona-Pandemie wird voraussichtlich zu ganz erheblichen finanziellen Belastungen führen. Zur Minimierung der zu erwartenden Ertrags-/Einzahlungsausfälle, sowie möglicher steigender Aufwendungen/Auszahlungen durch die Pandemie und durch die zu ihrer Eindämmung veranlassten staatlichen Regulierungsmaßnahmen hat der Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach den Maßgaben der vorläufigen Haushaltswirtschaft gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KV M-V angeordnet, die mit Bekanntgabe der Haushaltssatzung in Kraft tritt.

Mit der pauschalen Sperre werden die höchstmöglichen Einsparungen gesichert.

2. Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem Haushaltserlass 2020 vom 11.05.2020 angeordnet, dass nicht mehr als vier Prozent der Schlüsselzuweisungen, das entspricht höchstens 1.643.816,68 Euro, für investive Zwecke verwendet werden dürfen. Aufgrund der Anordnung ist der Ansatz für Investitionsauszahlungen teilweise gemäß § 51 KV M-V zu sperren.

Die Sperrung der Investitionsauszahlungen führt zu Änderungen in der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen des Eigenbetriebes Immobilienmanagements und der städtebaulichen Sondervermögen. Die voraussichtlichen Auswirkungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.